

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

[nachfolgend markierte Stellen sind von der zuständigen Fachstelle eigenständig projektspezifisch zu ergänzen]

zwischen

**BMW Motoren GmbH**  
Hinterbergerstraße 2  
A 4400 Steyr

im folgenden „Auftraggeber“

und

[Firma, Rechtsformzusatz]  
[Anschrift]  
[gesetzlich vertreten durch (z.B. die Geschäftsführer ...)]

im folgenden „Auftragnehmer“

## Präambel

Der Auftraggeber ist Hersteller von Motoren im Premium Segment. Der Auftragnehmer ist [ergänzen: Tätigkeitsbeschreibung Auftragnehmer]. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach § 10 DSG.

## 1. Vertragsgegenstand und Dauer des Auftrags

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

Diese Vereinbarung regelt die einheitlichen Rahmenbedingungen, die vom Auftragnehmer bei jedem vom Auftraggeber unter dieser Vereinbarung erteilten Einzelauftrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers einzuhalten und sicherzustellen sind.

Der Gegenstand sowie die Dauer des jeweiligen Einzelauftrags werden in einer jeweils eigenen **Anlage 1 „Einzelauftrag“** zu dieser Vereinbarung individuell vereinbart. In der Anlage ist auf diese Vereinbarung ergänzend Bezug zu nehmen.

In der Anlage 1 sind folgende Punkte niederzulegen:

- der genaue Gegenstand des Einzelauftrags und eine Beschreibung der Aufgaben des Auftragnehmers,
- die Art der personenbezogenen Daten, die vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden soll,
- der Kreis der Betroffenen.

Die ausgefüllte Anlage 1 sowie diese Vereinbarung werden Bestandteil des jeweiligen Servicevertrags oder sonstigen im Einzelnen geschlossenen Vertrages (im Folgenden „Servicevertrag“), auf dessen Grundlage der Auftragnehmer bestimmte IT-Leistungen oder sonstige Leistungen für den Auftraggeber erbringt.

Dieser Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung und endet *[ergänzen: z.B. mit einem konkreten Datum, automatisch mit Ablauf des gesonderten Hauptvertrages, mit der Auftrags erledigung o.a.]*

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Republik Österreich, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) statt. Jedwede Verlagerung der Daten in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

## 2. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer wird die in **Anlage TOM** (technisch-organisatorische Maßnahmen) zu dieser Vereinbarung aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Datenverarbeitung umsetzen, dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung übergeben.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen oder im Rahmen der Telearbeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer stellt sicher und sichert zu, dass bei in der Privatwohnung oder in Form von Telearbeit erbrachten Diensten oder Arbeiten die Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen zum Datenschutz gemäß § 14 DSG und dessen Anlage sichergestellt ist.

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung und können im Laufe des Auftragsverhältnisses entsprechend einer technischen und organisatorischen Weiterentwicklung im Bereich des Auftragnehmers fortgeschrieben werden. Der Auftragnehmer wird sich dabei an den gesetzlichen Anforderungen des § 14 DSG und dessen Anlage orientieren und das Sicherheitsniveau der dort festgeschriebenen Maßnahmen nicht unterschreiten.

Werden grundlegende Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorgenommen, sind diese mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Änderungen sind schriftlich zu fixieren und werden Vertragsbestandteil; **Anlage TOM** (technisch-organisatorische Maßnahmen) ist entsprechend anzupassen. Einer Abstimmung bedarf es jedoch dann nicht, wenn die grundlegenden Änderungen zu einer Verbesserung des im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag vereinbarten Datenschutzniveaus führen und dem Auftraggeber diese grundlegenden Änderungen zur Verfügung gestellt werden; mit Zurverfügungstellung werden diese Änderungen automatisch Vertragsbestandteil; Anlage TOM (technisch-organisatorische Maßnahmen) ist entsprechend anzupassen.

### 3. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer wird die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren. Soweit sich ein Betroffener unmittelbar an den Auftragnehmer mit diesem Begehren wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

### 4. Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags folgende Pflichten gemäß § 11 DSG:

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis gem. § 15 DSG zu wahren. Er wird hierzu bei der Verarbeitung und Nutzung ausschließlich Beschäftigte einsetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 15 DSG verpflichtet wurden und mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken (etwa durch Schulungen und Unterweisungen), dass alle Personen, die mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind oder sonst Zugriff zu den personenbezogenen Daten haben könnten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die sich aus diesem Auftrag ergebende Weisungs- und Zweckbindung beachten. Soweit im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung personenbezogene Daten der BMW Bank erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, werden die mit der Verarbeitung beschäftigten Personen auch auf das Bankgeheimnis verpflichtet.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 14 DSG und Anlage sind vom Auftragnehmer auch über die in Anlage TOM festgelegten Maßnahmen hinaus zu erfüllen.

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Datenschutzbehörde nach § 30 DSG informieren. Dies gilt auch, wenn eine zuständige Behörde beim Auftragnehmer ermittelt.
- Der Auftragnehmer wird die ordnungsgemäße Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen sicherstellen.
- Der Auftragnehmer wird gegenüber dem Auftraggeber die Umsetzung und Einhaltung der gem. § 11 DSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweisen. Hierzu kann er auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegen.

## 5. Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern oder Einschaltung freier Mitarbeiter durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Im Falle der erteilten Zustimmung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen und Verpflichtungen auch gegenüber dem Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter durchzureichen und die Verfügungsberechtigung und das Kontrollrecht des Auftraggebers auch diesen gegenüber entsprechend der vorliegend getroffenen vertraglichen Regelungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Kontroll- und Überprüfungsrechte des Auftraggebers auch unmittelbar gegenüber dem Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung Auskunft erteilen über den wesentlichen Vertragsinhalt des Unterauftragsverhältnisses und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

Nicht als Unterauftragsverhältnis im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Hierzu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn kein Zugriff auf Daten des Auftraggebers erfolgen kann), Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Die Einbindung von Entsorgungsunternehmen ist jedoch anzeigepflichtig, wenn der Kern der Beauftragung die Entsorgung von Dokumenten/Datenträgern beinhaltet. Der Auftragnehmer wird jedoch auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen und erforderliche Kontrollmaßnahmen ergreifen, um den Schutz und die Sicherheit der Daten des Auftraggebers zu gewährleisten.

## 6. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich selbst oder durch beauftragte Dritte vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer und sodann regelmäßig von der Einhaltung der

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen.

Die regelmäßigen Kontrollen werden wie folgt vereinbart:

Der Rhythmus der Kontrollen orientiert sich an den Erforderlichkeiten des Auftrages.

Hierzu weist der Auftragnehmer auf Anforderung die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 11 DSG und dessen Anlage in geeigneter Weise nach.

Der Auftraggeber wird dabei auf die betrieblichen Abläufe des Auftragnehmers Rücksicht nehmen und Kontrollen mindestens 24 Stunden vorher anmelden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Durchführung der Kontrollen nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bestehende Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und Nachweise verfügbar zu machen.

Es erfolgt keine Kostenerstattung durch den Auftraggeber für durchgeführte Kontrollen zum Datenschutzniveau beim Auftragnehmer.

## 7. Mitteilungen bei Verstößen des Auftragnehmers

Auftragnehmer und Auftraggeber werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, wenn Störungen, Unregelmäßigkeiten oder der Verdacht auf Datenschutzverletzungen auftreten. Die Parteien werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um etwaige Verletzungen unverzüglich abzustellen.

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Es ist bekannt, dass Informationspflichten im Falle des Abhandenkommens oder der unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten bestehen können. Deshalb sind solche Vorfälle ohne Ansehen der Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs oder bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen.

## 8. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

Der Auftragnehmer ist bei der Ausführung des Auftrags und der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers in allen Phasen strikt an die Weisungen des Auftraggebers gebunden und wird diesen Folge leisten. Der Auftraggeber behält sich ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als der Durchführung dieses Auftrags und ist insbesondere nicht berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. Zum Zwecke der Durchführung des Auftrags ist der Auftragnehmer zur Vornahme aller technisch erforderlichen Verarbeitungen, z.B. Duplizieren von Datenbeständen zur Verlustsicherung, Auslesen von Log-Files etc., berechtigt, soweit diese erforderlich sind, die Verarbeitung nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung der Daten führt und dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung gegen das DSG oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt. Er ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis diese – nach erfolgtem Hinweis – durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wurde.

## 9. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Spätestens mit Beendigung des Auftragsverhältnisses oder zuvor nach Aufforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer alle ihm mit dem Auftrag überlassenen personenbezogenen Daten, übergebene Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse an den Auftraggeber herausgeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht vernichten und dies nachweisen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann diese zu seiner Entlastung dem Auftraggeber bei Vertragsende übergeben.

Der Auftragnehmer wird im Regressfall dem Auftraggeber auch nach Vertragsende die noch vorhandenen Dokumentationen zur Führung des Entlastungsbeweises überlassen. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen über die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

## 10. Haftung

Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSG oder anderer Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

Nutzung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

Soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, aufgrund einer rechts- oder pflichtwidrigen Datenverarbeitung oder Nutzung, die in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, Zahlungen zu leisten, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber hiermit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche nach Kräften unterstützen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation der Datenverarbeitung oder Nutzung zu führen, anhand derer der Auftraggeber den Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Datenverarbeitung oder Nutzung führen kann.

## 11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. (Mündliche) Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Willen der Parteien am nächsten kommt.

Als Ansprechpartner für die Abwicklung dieses Auftrages werden benannt:

Auf Seiten des **Auftraggebers:**

[bitte ergänzen (Name, Abteilungskurzzeichen)...]

Auf Seiten des **Auftragnehmers:**

[bitte ergänzen ...]

Änderungen in der Person oder Zuständigkeit des Ansprechpartners sind der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Steyr. Es gilt österreichisches Recht.

**Anlage 1 und die Beschreibung der Maßnahmen nach Anlage TOM** ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

# Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

nach § 10 Datenschutzgesetz (DSG)

---

**Auftraggeber** – BMW Motoren GmbH

ppa.

i.V.

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Druckschrift: [Vorname Name, Abt., Datum]

Druckschrift: [Vorname Name, Abt., Datum]

**Auftragnehmer**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Druckschrift: [Vorname Name, Datum]

Druckschrift: [Vorname Name, Datum]